

23. 1. Nach welchen äußeren Merkmalen läßt sich bestimmen, ob bei Weiterübertragung einer Expedition der Übernehmende als Unterpediteur oder als Zwischenpediteur zu gelten hat?

2. Regelt sich auch im Falle des § 413 Abs. 1 HGB. die Haftung des Expediteurs für seinen Zwischenpediteur nach § 408 Abs. 1 HGB., wenn der Expediteur in seinen Beförderungsbedingungen erklärt hat, nicht als Frachtführer, sondern nur als Expediteur gemäß § 408 HGB. zu haften?

HGB. §§ 408 Abs. 1, 413 Abs. 1.

I. Zivilsenat. Urte. v. 16. Juni 1926 i. S. C. & C. N.-G. (R.) w. Allg. Transportgef. vorm. C. & M. (Bell.). I 273/25.

I. Landgericht Frankfurt a. M., Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der dem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt ist bereits in RRG. Bd. 109 S. 288 flg. abgedruckt. Nach der dort angeordneten Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz wurde die Klage vom Oberlandesgericht nunmehr im vollen Umfang abgewiesen. Das Oberlandesgericht nahm an, daß tatsächlich der Fall des § 413 Abs. 1 HGB. gegeben, daß aber weiterhin die dort angeordnete Haftung des Expediteurs nach frachtrechtlichen Grundsätzen durch die dem Vertrag zugrunde gelegten Beförderungsbedingungen der Beklagten ausgeschlossen worden sei. Demgegenüber machte die Revision geltend, daß auch bei Anwendung des § 408 HGB. für das Vertragsverhältnis der Parteien im übrigen gemäß § 413 Abs. 1 das frachtrechtliche Grundsätze gälten, während sich die vertraglich vereinbarte Anwendbarkeit des § 408 nur auf die Haftung nach § 429 HGB. „für die Ankunft des Gutes usw.“ bezöge. Daher müsse, so meinte sie, die Beklagte auch für das hier in Frage kommende Verschulden des Zwischenpediteurs einstehen. Offenbar habe das Reichsgericht dies auch in seinem früheren Urteil andeuten wollen.

Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

. . . Zu entscheiden bleibt somit die Frage, ob bei vertraglicher Ausschließung der Frachtführerhaftung nach § 413 Abs. 1 HGB. und Regelung der Haftung nach § 408 das die Beklagte sich mit

dem Hinweis darauf, daß sie — wie unstreitig — bei der Auswahl ihres Zwischenspediteurs mit genügender Sorgfalt verfahren sei, von ihrer Haftung befreien kann. Die Beantwortung dieser Frage ist im wesentlichen schon gegeben mit dem Urteil des Senats vom 2. Februar 1918, I 245/17, abgedruckt in *RGZ.* Bd. 94 S. 97 (außerdem bei *Warneher Rechtsprechung* 1918 Nr. 98 und in *Goldheims Monatschrift für Handelsrecht und Bankwesen* 1919, S. 47). In Übereinstimmung damit und mit dem Schrifttum

— zu vgl. die Erläuterungsbücher von Brand *Ann.* 1b zu § 413, Ritter, *Ann.* 2 und 6 zu § 413, Litthauer-Mosse 16. Aufl. *Ann.* 3 zu § 408 und *Ann.* 3 zu § 413; zu vgl. ferner *Sendpiehl Expeditionsgeschäft* § 234 S. 315 —

ist hier zu sagen: Die Vereinbarung des Spediteurs mit dem Versender über einen bestimmten Satz für die Beförderungskosten hat zur Folge, daß die Stellung des Spediteurs sich ausschließlich nach frachtrechtlichen Grundsätzen bestimmt. *Sendpiehl a. a. O.* führt im einzelnen an, in welchen Beziehungen diese frachtrechtliche Stellung zum Ausdruck kommt. Aber gerade eine der wichtigsten Beziehungen wird regelmäßig in den Beförderungsbedingungen der Spediteurvereinigungen davon ausgenommen. Das ist die Haftung eines solchen Spediteurs. Wird sie, wie hier, der Regelung nach § 408 *HGB.* unterstellt, dann erschöpft sie sich auch darin. Man kann unmöglich, wie die Revision es will, die Regelung nach § 408 zugrunde legen und dennoch eine Haftung des Hauptpediteurs für das Verschulden des Zwischenspediteurs eintreten lassen. Denn in § 408 ist mit klaren Worten das Gegenteil gesagt: Haftung nur für die Wahl des Zwischenspediteurs. Der Zwischenspediteur behält aber seine selbständige Stellung bei Abwicklung des Beförderungsgeschäfts, mag auch die Stellung des Hauptpediteurs gemäß § 413 *Abf.* 1 *HGB.* nach Frachtrecht zu beurteilen sein. Dies schon deshalb, weil ihm gegenüber nicht zum Ausdruck gekommen ist, daß der Hauptpediteur sich mit dem Versender über einen bestimmten Satz der Beförderungskosten geeinigt hat. Aber auch hiervon abgesehen, wenn der Hauptpediteur an den zweiten Spediteur eine Teilstrecke zur selbständigen Erledigung abgegeben hat, so würde dadurch, daß das Rechtsverhältnis der beiden nunmehr nach frachtrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen sein sollte, der zweite Spediteur nicht zum Erfüllungsg-

gehilfen des Hauptpediteurs werden, sondern die Stellung eines Zwischenfrachtführers einnehmen. Auch dann würde also nur die in § 408 HGB. bestimmte Haftung des Hauptpediteurs bestehen. Die Entscheidung in R.G. Bd. 55 S. 236, auf die sich die Revision beruft, betraf eine prozessuale Frage, bei der nur beiläufig die sachliche Rechtslage erwähnt wird. Letzterer lag Art. 384 des Österreichischen Handelsgesetzbuchs zugrunde, entsprechend dem Art. 384 des U. D. HGB., der eine von § 408 HGB. grundsätzlich verschiedene Regelung getroffen hatte, also hier in keiner Weise maßgebend sein kann.

Nicht besonders angegriffen von der Revision und rechtlich unbedenklich ist die Annahme des Oberlandesgerichts, daß die Schweizer Firma in der Tat die Stellung eines Zwischenpediteurs eingenommen hat. Die begrifflichen Merkmale des Zwischenpediteurs und des Unterpeditors wurden bereits vorher nach den im ersten Revisionsurteil aufgestellten Rechtsgrundsätzen wiedergegeben und entsprechen der allgemeinen Rechtsauffassung. Aber es ist nicht zu verkennen, daß die Anwendung dieser Begriffsmerkmale auf den Einzelfall in der Regel erheblichen Schwierigkeiten begegnet. Denn bei der Auftragertheilung des Hauptpediteurs an den zweiten Pediteur pflegt meist darüber nichts gesagt zu werden, ob eine Zwischen- oder eine Unterpedition gewollt ist, und die Tatsachen, aus denen das eine oder andere zu folgern wäre, sind gerade hier verschiedener Deutung fähig. Dahin gehört beispielsweise der im früheren Urteil des Oberlandesgerichts erwähnte Umstand, daß die Klägerin sich unmittelbar mit der Genfer Filiale der Schweizer Expeditionsfirma in Verbindung gesetzt hat. Man könnte dies auf ein Verhältnis der Schweizer Firma als Unterpeditor deuten, indem man sagt, der Unterpeditor habe nur die Stellung eines Erfüllungsgehilfen, sei also nur Ausführungsorgan des Vertragsgegners und es sei deshalb für die Versenderin naheliegend gewesen, sich unmittelbar auch an ihn zu wenden. Umgekehrt ließe sich ausführen, der Zwischenpediteur stehe selbständig da und aus diesem Grunde habe es der Versender nicht nötig, noch mit dem Hauptpediteur zu verhandeln, nachdem der Zwischenpediteur einmal seine Aufgabe übernommen habe. Ähnlich verhält es sich mit den Anzeichen für die Selbständigkeit oder Unselbständigkeit der Stellung des Dritten. Ob er in der einen oder anderen Eigenschaft

handelt, wenn er diese oder jene Weisung vom Hauptspediteur einholt, wird im Einzelfall schwer festzustellen sein. Gerade darum aber beruht die Frage, ob Zwischen- oder ob Unterspediteur, im wesentlichen und regelmäßig auf tatsächlicher Beurteilung des Einzelfalls. Gegen die Annahme des Oberlandesgerichts, daß die Schweizer Firma als Zwischenspediteur tätig geworden ist, lassen sich um so weniger rechtliche Bedenken erheben, als die von jener zu besorgende Teilstrecke im Ausland lag und gegen die Begründung des Vorderrichters, für solche Strecken werde der Hauptspediteur regelmäßig einem mit den Verhältnissen der Expedition im Ausland vertrauten ausländischen Expediteur die weitere Beforgung selbständig übertragen, nichts einzuwenden ist. Überhaupt kann dem Vorderrichter darin nur beigestimmt werden, daß bei einer Expedition, die im Ausland zu Ende zu führen ist, der Hauptspediteur die Auslandsstrecke regelmäßig an einen Zwischenspediteur abgeben wird.